

Regeln für Lehrkrankenhäuser der Deutschen Akademie für Gerontopsychiatrie und –psychotherapie e.V.

1. Der Leiter der Fachabteilung muss anerkannter Gerontopsychiater, d.h. Lehrbeauftragter der Deutschen Akademie für Gerontopsychiatrie und –psychotherapie e.V. sein.
2. Das Krankenhaus muss über mindestens zwei gerontopsychiatrische Stationen verfügen (ersatzweise eine Station und eine gerontopsychiatrische Tagesklinik) und mindestens 300 gerontopsychiatrische stationäre/teilstationäre Fälle pro Jahr aufweisen.
3. Das Diagnosespektrum (ICD-10) sollte umfassen:
 - Demenzen (F00, F01, F02, F03), eine differenzierte Diagnostik ist durchzuführen,
 - Delirien (F05),
 - Affektive Störungen (F3),
 - neurotische Störungen (F4),
 - Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F6),
 - Abhängigkeitserkrankungen (F1), bei Bestehen einer eigenen Suchtabteilung genügt Abhängigkeit als Komorbidität,
 - (F2) Schizophrenie, schizoaffektive Störungen, andere Psychosen.
4. Es ist *wünschenswert*:
 - dass die Klinik über eine gerontopsychiatrische Ambulanz verfügt,
 - dass die Klinik über eine Gedächtnissprechstunde verfügt,
 - dass ein gerontopsychiatrischer Konsiliar-/Liaisondienst besteht,
 - dass regelmäßige gerontopsychiatrische Angehörigenarbeit betrieben wird.
5. Die Einrichtungsleitung beantragt die Ernennung mit dem Antrags-Formular beim Akademie-Vorstand.
6. Die Kosten des Verfahrens belaufen sich auf 250 Euro zzgl. MwSt.

Das Lehrkrankenhaus erhält dafür:
 - Anerkennungs-Urkunde
 - Verlinkung auf der Akademie-Webseite
 - Die Berechtigung - in Absprache mit dem Akademie-Vorstand - von der DAGPP anerkannte Fortbildungen anzubieten.
7. Die Ernennung wird alle 2 Jahre kostenpflichtig überprüft. Die Kosten betragen 200 Euro zzgl. MwSt.
8. Das Lehrkrankenhaus verpflichtet sich, der Akademie zwischenzeitliche Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen anzuzeigen.

Über die Anerkennung als Lehrkrankenhaus entscheidet der Akademie-Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

Laut Beschluss des Vorstands der DAGPP e.V. vom 11.07.2017